



am **02. September 2024**

b e s c h l o s s e n :

1.

Der Beschluss des Landgerichts Bonn vom 20.06.2024 wird aufgehoben.

Das Verfahren wird zur erneuten Entscheidung - auch über die Kosten des Beschwerdeverfahrens - an die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bonn zurückverwiesen.

2.

Dem Verurteilten wird Rechtsanwalt Schuchna für das Beschwerdeverfahren sowie das weitere Vollstreckungsverfahren als Pflichtverteidiger beigeordnet.

### **Gründe:**

I.

Das Landgericht Münster hat gegen den Verurteilten mit Urteil vom 06.05.2021 (121 KLS 5/20) wegen schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern in drei Fällen eine Gesamtfreiheitsstrafe von fünf Jahren und drei Monaten verhängt, der Einzelfreiheitsstrafen von drei Jahren und sechs bzw. neun Monaten zugrunde lag. Nach vorangegangener Vollziehung von Untersuchungshaft verbüßt der Verurteilte die vorgenannte Strafe seit dem 15.05.2021; am 03.02.2022 wurde er in die Justizvollzugsanstalt Siegburg verlegt. Am 12.05.2024 hatte der Verurteilte 2/3 dieser Strafe verbüßt. Das Haftende ist auf den 12.02.2026 notiert.

Die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bonn hat es nach Einholung einer schriftlichen Stellungnahme der Leiterin der Justizvollzugsanstalt Siegburg vom 04.04.2024 sowie nach mündlicher Anhörung des Verurteilten vom 20.06.2024 mit dem angefochtenen Beschluss vom gleichen Tag abgelehnt, den Strafrest zur Bewährung auszusetzen.

Hiergegen richtet sich die mit Verteidigerschriftsatz vom 25.06.2024 eingelegte sofortige Beschwerde des Verurteilten, die am 27.06.2024 bei dem Landgericht Bonn eingegangen ist.

Die Generalstaatsanwaltschaft hat dem Senat die Verfahrensakten mit Verfügung vom 07.08.2024 vorgelegt und beantragt, die sofortige Beschwerde aus den zutreffenden Gründen der angefochtenen Entscheidung als unbegründet zu verwerfen.

Der Senat hat dem Verurteilten mit Verfügung vom 13.08.2024 rechtliches Gehör zu der Vorlageverfügung der Generalstaatsanwaltschaft gewährt.

Der Verurteilte hat mit Verteidigerschriftsatz vom 22.08.2024 Stellung genommen und die sofortige Beschwerde begründet. Er hat zugleich erneut die Beiordnung seines Verteidigers zum Pflichtverteidiger, zumindest für das Beschwerdeverfahren, beantragt. Mit weiterem Schriftsatz vom 27.08.2024 hat der Verteidiger eine Entlassungsanschrift bei Herrn [REDACTED] in [REDACTED] mitgeteilt, bei dem der Verurteilte nach seiner Entlassung Wohnung nehmen könne.

Die Generalstaatsanwaltschaft hat mit Verfügung vom 28.08.2024 mitgeteilt, dass gegen die beantragte Pflichtverteidigerbeiordnung keine Einwände erhoben würden.

## II.

Die gemäß § 454 Abs. 3 Satz 1 StPO statthafte und gemäß § 311 Abs. 2, § 306 Abs. 1 StPO form- und fristgerecht eingelegte sofortige Beschwerde hat in der Sache zumindest vorläufigen Erfolg.

1. Der angegriffene Beschluss hat keinen Bestand, da es durchgreifenden rechtlichen Bedenken begegnet, dass die Strafvollstreckungskammer vor ihrer Entscheidung kein Prognosegutachten gemäß § 454 Abs. 2 S. 1 StPO eingeholt hat.

a) Nach § 454 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 StPO holt das Gericht das Gutachten eines Sachverständigen über den Verurteilten ein, wenn es erwägt, die Vollstreckung des Restes einer zeitigen Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren wegen einer - wie hier

- Straftat der in § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB bezeichneten Art auszusetzen, und nicht auszuschließen ist, dass Gründe der öffentlichen Sicherheit einer vorzeitigen Entlassung des Verurteilten entgegenstehen. Dabei löst allerdings - verfassungsrechtlich unbedenklich (BVerfG, Beschluss vom 03.02.2003 - BvR 1512/02, NStZ-RR 2003, 251, 252) - nicht jede Prüfung, ob der Rest einer Freiheitsstrafe zur Bewährung auszusetzen ist, die Pflicht zur Einholung eines Sachverständigengutachtens aus. Soweit keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften bestehen, hängt es vielmehr von dem sich nach den Umständen des einzelnen Falles bestimmenden pflichtgemäßen Ermessen des Richters ab, in welcher Weise er die so genannte Aussetzungsreife prüft. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Sachverständigengutachten es dem Gericht ermöglichen soll, die von dem Verurteilten ausgehende Gefahr für die Allgemeinheit im Falle einer beabsichtigten Strafaussetzung zuverlässiger einschätzen zu können. Aus diesem Grunde bedarf es keiner Begutachtung, wenn im Einzelfall eine Aussetzung der Reststrafe offensichtlich nicht verantwortet werden kann und das Gericht deshalb die Strafaussetzung nicht in Betracht zieht (BGH, Beschluss vom 28.01.2000 - StB 1/00, juris Rn. 4; OLG Köln, Beschluss vom 11.07.2022 - 2 Ws 313/22; OLG Bremen, Beschluss vom 17.03.2014 - 1 Ws 30/14, juris Rn. 6; LR/Graalman-Scheerer, StPO, 27. Aufl., § 454 Rn. 54; Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 67. Aufl., § 454 Rn. 37). Erscheint die Möglichkeit, dass die Aussetzung der Vollstreckung der Restfreiheitsstrafe verantwortet werden kann, indes nicht so fernliegend, dass sie als ernsthafte Alternative zur Fortdauer des Strafvollzugs nicht in Betracht kommt, ist die Begutachtung durchzuführen (OLG Karlsruhe, Beschluss vom 07.04.2016 - 1 Ws 13/16, juris Rn. 7; vgl. auch OLG Thüringen, Beschluss vom 03.12.1999 - 1 Ws 366/99, juris Rn. 6).

b) Nach diesen Maßstäben erweist sich die Entscheidung des Landgerichts, die von der Einholung eines Sachverständigengutachtens ausdrücklich abgesehen hat, als nicht tragfähig. Dass eine Reststrafenaussetzung in Betracht kommt, erscheint nicht von vornherein ausgeschlossen. Denn angesichts der aktenkundigen Erkenntnisse ist es nicht offensichtlich oder evident, dass von dem Verurteilten noch eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit in einem Maße ausgeht, das einer Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung entgegensteht. Demzufolge ist auch nicht auszuschließen, dass ein Sachverständiger zu einer dem Verurteilten günstigen Prognose gelangen könnte.

Insoweit hat das Landgericht auf Seite 2 f. der angefochtenen Entscheidung die für eine Strafaussetzung nach § 57 Abs. 1 StGB maßgeblichen Grundsätze zunächst zutreffend zusammengefasst und auch zu Gunsten des Verurteilten berücksichtigt, dass er sog. „Erstverbüßer“ ist, sein Vollzugsverhalten in der - bald vierjährigen - Zeit seiner Inhaftierung beanstandungsfrei war und er insbesondere in der Justizvollzugsanstalt an therapeutischen Gruppen- und Einzelgesprächen teilgenommen und von ihnen „profitiert“ habe.

Zu Recht hat das Landgericht demgegenüber zwar auch das erhebliche Gewicht der der Anlassverurteilung durch das Landgericht Münster vom 06.05.2021 zugrunde liegenden Taten und des bei einem Rückfall betroffenen Rechtsguts, nämlich die sexuelle Selbstbestimmung von männlichen Kindern, sowie den Umstand berücksichtigt, dass bei dem Verurteilten eine Pädophilie vom ausschließlichen Typ besteht, die einen dauerhaften Risikofaktor darstellt. Zudem hat die Kammer eine bislang nicht erfolgte Erprobung in Lockerungen sowie den nicht hinreichend gesicherten sozialen und beruflichen Empfangsraum für den Fall einer Entlassung berücksichtigt.

c) Soweit die Kammer in der von ihr angestellten Gesamtschau die letztgenannten, gegen den Verurteilten sprechenden Gesichtspunkte nach Maßgabe des § 57 Abs. 1 StGB als ausschlaggebend angesehen und deswegen – ohne Einholung eines Prognosegutachtens - eine positive Legalprognose verneint hat, trägt dies die Entscheidung nach Maßgabe der aufgezeigten Anforderungen der §§ 57 Abs. 1 StGB, 454 Abs. 2 StPO nicht.

Soweit die Strafvollstreckungskammer ausgeführt hat, der Verurteilte habe „in der Justizvollzugsanstalt an therapeutischen Gruppen- und Einzelgesprächen teilgenommen und von ihnen profitiert“, wird diese zusammenfassende Darstellung dem Inhalt der Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt Siegburg vom 04.04.2024 nicht gerecht. Darin wird u.a. ausgeführt, dass sich der Verurteilte seit seiner Zuführung in die dortige Haftanstalt am 03.02.2022 ununterbrochen auf der sozialtherapeutischen Abteilung befindet, in die er nach anfänglichen Schwierigkeiten „gut integriert“ ist und in der er ein angemessenes Vollzugsverhalten zeigt. Vom 04.10.2022 bis 12.03.2024 hat er an der deliktsunspezifischen Gruppenmaßnahme „Reasoning & Rehabilitation“ teilgenommen und sich dort als aktiver, interessierter, empathischer und gewinnbringender Teilnehmer gezeigt. Nach dem Bericht des

zuständigen Anstaltspsychologen, mit dem bis zum Berichtszeitpunkt 56 Behandlungsgespräche stattgefunden hatten, war seine Mitarbeit von Reflexionsbereitschaft und Offenheit gekennzeichnet, gerade auch bei Fragen seine Sexualität betreffend; dies habe eine konstruktive und erfolgreiche Zusammenarbeit in den Behandlungsgesprächen ermöglicht. Insbesondere mit der Erstellung des Rückfallprophylaxeplans habe die inhaltliche, deliktsbezogene Behandlungsarbeit abgeschlossen werden können.

Vor dem Hintergrund dieser – durchgängig positiven - Stellungnahme und der dort geschilderten Entwicklung des Verurteilten teilt der Senat die Auffassung der Strafvollstreckungskammer, die mit Blick darauf, dass der Verurteilte nicht hinreichend erprobt und nicht über einen gesicherten Empfangsraum verfüge, von der Einholung eines Sachverständigengutachtens abgesehen und eine positive Legalprognose verneint hat, nicht. Der Verurteilte hat seit seiner Verlegung in die Justizvollzugsanstalt Siegburg während der langjährigen erstmaligen Inhaftierung nicht nur ein beanstandungsfreies Vollzugsverhalten gezeigt, sondern sich in die sozialtherapeutische Abteilung integriert, an allen ihm angebotenen Gruppenmaßnahmen teilgenommen und insbesondere eine 56 Einzelgespräche umfassende psychologische Behandlung durchlaufen und erfolgreich abgeschlossen. Angesichts dieser von der Justizvollzugsanstalt geschilderten Entwicklung und konstatierten Veränderungsbereitschaft erscheint es nicht von vornherein und evident ausgeschlossen, dass nach Maßgabe der oben aufgezeigten Grundsätze eine bedingte Entlassung als Alternative zum weiteren Strafvollzug in Betracht kommt. Der zuständige Anstaltspsychologe hat im Einzelnen ausgeführt, dass dem bestehenden Risikofaktor „Pädophilie“ protektiv wirkende Motive sowie ein abgeschlossener Rückfallprophylaxeplan entgegenstehen. Davon ausgehend ist die Möglichkeit einer gewissen, für eine positive Prognose möglicherweise hinreichenden Bearbeitung der in der Vergangenheit gezeigten Delinquenz durch die absolvierten Gespräche und sonstigen Maßnahmen jedenfalls nicht von vornherein ausgeschlossen.

d) Dem steht schließlich auch nicht der Umstand entgegen, dass eine Erprobung des Verurteilten im Rahmen vollzugsöffnender Maßnahmen - soweit für den Senat nach Aktenlage erkennbar - bislang noch nicht stattgefunden hat. Ausweislich des Berichts der Justizvollzugsanstalt vom 04.04.2024 sollte „im Rahmen der aktuell anstehenden Vollzugsplanfortschreibung der Einstieg in die Prüfung weitergehender

vollzugsöffnender Maßnahmen erörtert werden“. Soweit die Beschwerdebegründung vorträgt, die Justizvollzugsanstalt habe - auch bei erkennbarem positivem Abschluss der Therapie und bereits seit Monaten zurückliegenden positiven Stellungnahmen der behandelnden Psychologen - davon abgesehen, eine Entlassungsvorbereitung durchzuführen und Lockerungen vorzunehmen, weil „erst der 2/3-Termin abgewartet werden solle“, vermag der Senat der Stellungnahme vom 04.04.2024 entsprechende Zeitangaben weder zum Beginn und Abschluss der psychologischen Behandlungsgespräche noch zu den Gründen, aus denen Lockerungen ggf. nicht bereits zuvor gewährt worden sind oder hätten gewährt werden können, zu entnehmen. Sollte die entsprechende Prüfung seitens der Justizvollzugsanstalt in der seit Anfang April 2024 verstrichenen Zeit noch nicht inzwischen erfolgt und sollten Lockerungen ggf. noch nicht eingeleitet worden sein, wird die Justizvollzugsanstalt diese Prüfung – ungeachtet des nach Rückleitung der Akten durch die Strafvollstreckungskammer einzuholenden Prognosegutachtens - nunmehr umgehend durchzuführen und die Gewährung von Lockerungen zu erwägen haben.

e) Im Ergebnis setzt die Aufklärung durch ein - nach Maßgabe des § 454 Abs. 2 StPO einzuholendes - Sachverständigengutachten nicht voraus, dass Umstände vorliegen bzw. der Verurteilte Umstände geschaffen hat, aufgrund derer eine günstige Sozialprognose sicher angenommen werden kann bzw. bereits naheliegend erscheint; eine Begutachtung ist – insoweit umgekehrt – durchzuführen, wenn die Möglichkeit, dass die Aussetzung der Vollstreckung der Restfreiheitsstrafe verantwortet werden kann, nicht so fernliegend erscheint, dass sie als ernsthafte Alternative zur Fortdauer des Strafvollzugs in Betracht kommt. Demgemäß erscheinen die aufgezeigte positive Entwicklung und Veränderungsbereitschaft des Verurteilten sowie das gezeigte Vollzugsverhalten insoweit hinreichend tragfähig, um eine positive Legalprognose als jedenfalls nicht fernliegend und von vornherein ausgeschlossen anzusehen, so dass unter ergänzender Berücksichtigung der Beeindrucktheit des Verurteilten von der erstmalig erfahrenen und inzwischen fast vier Jahre andauernden Freiheitsentziehung (Erstverbüßerprivileg) die Voraussetzungen, des § 454 Abs. 2 StPO für die Einholung einer Sachverständigengutachten einzuholen, gegeben sind.

c) Die weiteren Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 StGB liegen vor, sodass eine Strafaussetzung auch nicht aus anderen Gründen ausgeschlossen wäre.

2. Das demnach gemäß § 454 Abs. 2 S. 1 StPO einzuholende Gutachten ist von der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bonn, die gegebenenfalls auch eine mündliche Anhörung des Sachverständigen vorzunehmen haben wird, in Auftrag zu geben. Die Anordnung eines Sachverständigengutachtens und eine etwaige anschließende mündliche Anhörung durch das Beschwerdegericht sind regelmäßig nicht geboten (Senat in ständiger Rechtsprechung, vgl. nur Beschlüsse vom 08.06.2000 - 2 Ws 281/00, NStZ 2000, 317; vom 10.01.2020 - 2 Ws 705/19). Der vorliegende Sachverhalt gibt keinen Anlass, hiervon abzuweichen.

### III.

Dem Verurteilten war auf seinen Antrag, dem die Generalstaatsanwaltschaft ausdrücklich nicht entgegengetreten ist, gemäß § 140 Abs. 2 StPO analog Rechtsanwalt Schuchna als Pflichtverteidiger für das Beschwerde- und weitere Vollstreckungsverfahren beizuordnen. Die Voraussetzungen liegen jedenfalls mit Blick auf die unter Ziffer II. dargelegte Erforderlichkeit, ein Sachverständigengutachten einzuholen, vor.

Eckloff

Mülfarth

Boyke

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Oberlandesgericht Köln

